



Zusammenfassung der Vorschriften für den Brandschutz bei Märkten, Festen und ähnlichen Veranstaltungen

Genehmigungsbehörden für Märkte, Feste und ähnlichen Veranstaltungen sind die kommunalen Ordnungsbehörden.

Primäre Ansprechpartner für den Vorbeugenden Brandschutz sind die zuständigen Bauordnungs-, bzw. Baurechtsämter.

Diese sind:

Gemeindeverwaltungsverband Altshausen	07584 /9205-40
Baurechtsamt Bad Waldsee	07524/94-1364
Stadtbauamt Bad Wurzach	07564/302-131
Gemeindeverwaltungsverband Gullen	0751/76935-13
Stadtbauamt Isny im Allgäu	07562/984-153
Stadtbauamt Leutkirch im Allgäu	07561/87-152
Bauordnungsamt Ravensburg	0751/82-337
Bauverwaltungsamt Wangen im Allgäu	07522/74-164
Stadtbauamt Weingarten	0751/405-194
alle übrigen Gemeinden: Landratsamt Ravensburg	0751/85-4130

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o.g. Ämter und Behörden werden von der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde als Fachstellen für den Vorbeugenden Brandschutz beteiligt. Genannte Behörden können zur Beratung die jeweiligen Feuerwehrkommandanten, oder deren Beauftragten, mit hinzuziehen. Darüber hinaus beurteilen die zuständigen Genehmigungsbehörden, ob die beantragte Veranstaltung eine Brandsicherheitswache erfordert und in welcher Form diese durchgeführt wird. Für Einzelfallentscheidungen kann der Kreisbrandmeister als Brandschutzsachverständiger konsultiert werden.

Sicherheitskonzept

Für Märkte, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn, idR. 8 Wochen, mit allen Beteiligten ein gemeinsames Sicherheitskonzept unter Beteiligung der zuständigen Ordnungsbehörde abzustimmen und festzulegen.

Hierbei ist auch die Notwendigkeit der Hinzuziehung einer Brandsicherheitswache nach § 41 Versammlungsstättenverordnung, idF. vom 28.04.2004, zu prüfen und falls erforderlich anzuordnen. Die Einhaltung der in der Gestattung angeordneten Maßnahmen wird in der Regel vor Veranstaltungsbeginn durch die Genehmigungsbehörde geprüft und im Laufe der Veranstaltung überwacht.

Vorlage Lageplan

Der Genehmigungsbehörde und der örtlichen Feuerwehr ist ein maßstabsgerechter Lageplan zu o.g. Termin vorzulegen, aus dem Größe und die Aufstellung der Stände, Zelte, Buden, Tribünen, Podien, etc. sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden ersichtlich ist.

Im vorgelegten Lageplan können durch die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr, zusätzlich erforderliche Gänge, Feuerwehrezufahrten, Gebäudeabstände, Zugänge, Aufstell- und Bewegungsflächen und Fluchtwege festgelegt werden. Die im genehmigten Lageplan ausgewiesenen Flächen sind zwingend einzuhalten.

Freihaltung von Zugängen, Flächen und Feuerwehrezufahrten

Die festgelegten Flächen für die Feuerwehr sind grundsätzlich freizuhalten. Die bestehenden Zugänge zu Gebäuden sowie Feuerwehrezufahrten dürfen nicht eingeschränkt werden. Ausnahmen können von der Genehmigungsbehörde, im Benehmen mit der örtlichen Feuerwehr, gestattet werden.

Innerhalb des Veranstaltungsbereiches sollen ausreichende Fahrsteifen von mindestens 3,0m lichter Breite bei geradliniger Führung, von mind. 5,0m lichter Breite in Kurven sowie mind. 3,5m lichter Durchfahrtshöhe für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge freigehalten werden.

Notausgänge von baulichen Anlagen (z.B. Geschäftsgebäude, Parkhäuser und Sonderbauten) sowie Zugänge zu Schalt- und Verteilerräumen sind in voller Breite freizuhalten.

Löschwasserentnahmestellen (Über- oder Unterflurhydranten) sind einschließlich ihrer Beschilderung im Umkreis von 1,0m freizuhalten

Vorhandene Sperrbalken, Sperrpfosten und Schranken müssen sich mit einem Dreikantschlüssel nach DIN 3223 (Dreikant des Überflurhydrantenschlüssel) oder durch die örtliche Feuerwehrschießung öffnen lassen.

Behelfsmäßige Leitungsverlegung

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen und Zufahrten sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem sichtbar abzudecken. Freigespannte Leitungen müssen eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 3,50m aufweisen.

Materialanforderungen an Stände, Buden und Zelte

Für Stände, Buden und Zelte dürfen keine leicht entflammaren Baustoffe (B3 nach DIN 4102), z.B. Strohmatten, Partyzelt- oder Stoffbahnen verwendet werden.

Dekoration und Ausstattungsgegenstände

Dekoration und Ausstattungsgegenstände müssen grundsätzlich aus schwer entflammaren Baustoffen (B1 nach DIN 4102) bestehen.

Elektrische Einrichtungen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrische Einrichtungen müssen den gültigen Rechtsvorschriften entsprechen.

Aufstellung von Wärme- und Heizgeräten

Wärme- und Heizgeräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn ein Sicherheitsabstand von mind. 0,5m zu brennbaren Materialien aufweisen. Der Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nichtbrennbaren Materialien verwendet werden. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, so sind diese einzuhalten.

Feuerlöscher / Löschdecken

Insbesondere an Ständen, Buden und Zelten mit Wärme- und Heizgeräten, Fritteusen und „offenen Flammen“ sind Feuerlöscher und/oder Löschdecken in geeigneter Art und ausreichender Anzahl vorzuhalten. Schaumlöscher werden empfohlen.

Flüssiggasflaschen

Flüssiggasflaschen dürfen nur für den Tagesbedarf im Stand vorgehalten werden. Sie sind gegen Umfallen zu sichern. Örtliche Sonderregelungen sind zu berücksichtigen. Die einschlägigen Vorschriften sind einzuhalten.

Die Lagerung von Reserveflaschen oder leeren Druckgasflaschen ist im Sicherheitskonzept zu regeln. Eine Zentrallagerung ist anzustreben.

Lagerung Abfallstoffe

Abfallbehälter sind aus nichtbrennbaren Stoffen, z.B. Stahlblech, vorzuhalten. Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb von Ständen, Buden und Zelten nicht gelagert werden.

Durch den Veranstalter ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Erfordernisse berücksichtigt, zu erstellen.

Überwachung

Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren.

Die Genehmigungsbehörde, die Bauordnungsbehörde, sowie die örtliche Feuerwehr sind berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften zu überprüfen und die Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen. Ansprechpartner zur Beseitigung von Mängeln ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung.

Anwesenheit des Betreibers

Während der laufenden Veranstaltung muss der verantwortliche Leiter, oder eine von ihm beauftragte Person, ständig anwesend und erreichbar sein. Er ist für die Einhaltung der erlassenen Auflagen verantwortlich.

Weitergehende Anforderungen

Weitere brandschutztechnische Auflagen bleiben der Genehmigungsbehörde vorbehalten.

Ansprechpartner:

Dipl.-Ing. (FH) Oliver Surbeck

Brandschutzsachverständiger |

Kreisbrandmeister sowie Leiter Stabsstelle für Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement

Rechtsgrundlagen sind hierbei insbesondere:

- Landesbauordnung Baden-Württemberg
- Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung Baden- Württemberg
- Verwaltungsvorschrift „Feuerwehrflächen“
- Verwaltungsvorschrift „Fliegende Bauten“
- Versammlungsordnung
- Feuerwehrgesetz Baden- Württemberg
- Vorschriften der Berufsgenossenschaften
- DIN- Vorschriften